



## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der tierschutzrechtlichen Verbandsklage in Niedersachsen**

1. Die „Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung“ e. V., Hamburg (AGfaN) begrüßt die Gesetzesinitiative ausdrücklich als längst überfälligen Schritt, den Tierschutzverbänden ebenso wie den Umweltschutzorganisationen das Verbandsklagerecht zu ermöglichen.

Wir hätten es lieber gesehen, wenn die Bundesregierung die Notwendigkeit der Einführung des Verbandsklagerechtes für Tierschutzverbände spätestens bei der Ergänzung des Artikels 20a GG erkannt und dies selbst bundesweit etabliert hätte.

2. Zu den einzelnen Paragraphen haben wir keine Anmerkungen, weil sie uns schlüssig erscheinen.

3. Die Rechtswirklichkeit in der Bundesrepublik weist insbesondere seit Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in die Verfassung deutliche Defizite auf, die sich nicht nur an Themen wie „rituelles Schlachten ohne Betäubung“ (sogenanntes „Schächten“) festmachen lassen, sondern auch das „normalen“ Verwaltungshandeln kennzeichnen. Dies möchten wir an zwei von zahlreichen Beispielen für die mangelhafte Wahrnehmung der Pflichten allein eines Veterinärarnotes verdeutlichen. Wenn es schon ein Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände geben würde, da sind wir uns sicher, würden dieses und andere Veterinärarnotes im Rahmen einer fairen Güterabwägung nicht zulasten der jeweils betroffenen Tiere handeln, sondern, weil sie auch die Tierschutzverbände als potentielle Kläger einkalkulieren müssen, dem grundgesetzlich geforderten Schutz der Tiere eher Geltung verschaffen..

### 1. Fall

Ein Schafhalter ließ seine Muttertiere bei klirrender Kälte und naßkaltem, windigem Tauwetter ab Mitte Dezember bis in den März hinein abblammen, so daß zahlreiche Tiere erfroren und einige verhungerten, weil die Muttertiere nicht hinlänglich ernährt waren. Seine drei weit auseinanderliegenden Pferchhaltungen, die vom zuständigen Veterinärarnote fälschlicherweise als „Wanderschäferei“ bezeichnet und eingestuft wurden, kontrollierte er trotz der besonderen Umstände nur einmal täglich, wobei er in erster Linie mit dem Umsetzen des Weidezauns beschäftigt war. Trotz dieser und weiterer Verstöße schritt das von uns wiederholt alarmierte Veterinärarnote nicht ein und begründete seine Untätigkeit u. a. mit der absurden Behauptung, daß bis zu 33% Lammverluste normal seien.

Das von uns gegen den Tierhalter bei der Staatsanwaltschaft per Anzeige in Gang gesetzte Ermittlungsverfahren wurde nach Anhörung des zuständigen Veterinärarnotes eingestellt.

Wer will allen Ernstes erwarten, daß sich die zuvor untätige Behörde selbst der Untätigkeit bezichtigt?

Wir nahmen nach vergeblichen Bitten beim Veterinärarnote zwei vom Verhungern bedrohte Lämmer aus dem Pferch: Wir wiesen den Besitzer vergebens darauf hin, daß einige Lämmer litten. Eines von ihnen brachten wir fünf Tage nach der ersten von täglichen Meldungen an

das Veterinäramt in die Tierärztliche Hochschule nach Hannover, wo eine extreme Dehydrierung und fast tödliche Unterkühlung diagnostiziert wurden. Das Lamm lag sieben Tage am Tropf, konnte aber gerettet werden. Viel einfacher wäre es gewesen, wenn der Schafhalter sich an die gute fachliche Praxis gehalten und vom Veterinäramt zur Einhaltung der Mindeststandards der Schafhaltung angehalten worden wäre. Dann hätte er die Lämmer und die zugehörigen Muttertiere mitnehmen und die bedürftigen Lämmer notfalls mit der Flasche aufziehen müssen, wie es für gewissenhafte und verantwortungsvolle Schäfer selbstverständlich ist.

Wir zeigten die Mitnahme jeweils sofort bei der Polizei an, um so ein Gerichtsverfahren gegen uns selbst zu erzwingen und die Angelegenheit auf diesem Umweg gerichtlich prüfen zu lassen. Wir hatten keinen Erfolg damit, weil sie eingestellt wurden.

Allerdings erwirkte der Tierhalter bei Gericht eine Einstweilige Verfügung. Der Richter begründete diese damit, daß die Rettung der Tiere vergleichbar wäre mit dem Fall, daß jemand bei seinem Nachbarn einbreche, um Staub zu wischen, weil ihm die Wohnung zu dreckig erscheine. Dies nur zu unserer Einschätzung, daß § 20a GG noch nicht überall von der Justiz berücksichtigt wird, also ein gravierendes Vollzugsdefizit besteht, weil der Tierschutz noch nicht in den Köpfen der Beteiligten angekommen ist. Auch hier könnte das Verbandsklagerecht weiterhelfen.

## 2. Fall

Im Winter werden in unserer Gegend Jungbullen und vereinzelt auch trockenstehende Milchrinder im Freien gehalten. Gelegentlich fehlen die notwendigen, vor Witterungsunbilden schützenden Unterstände oder es frieren die Tränken ein. Letzte Woche hatte eine Herde von dreißig teils hochträchtigen Färsen trotz Temperaturen von unter minus 10 Grad bei durch Hufabdrücke äußerst unebenem Boden keinerlei Strohlager. Eine der beiden Tränken war nicht angeschlossen, die andere eingefroren. Spaziergänger informierten am Freitagvormittag das Veterinäramt und erhielten den Bescheid, dieses wolle sich am Montag darum kümmern, wenn zuvor ein schriftlicher Bericht eingereicht werde! Die am Samstag zu Hilfe gerufene AGfaN schaltete daraufhin sofort die Polizei zur Tatbestandsaufnahme ein und bat um Einschaltung des am Wochenende für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Veterinärs.

In den vergangenen Jahren mußten wir leider sehr oft diesen Weg beschreiten, wobei die Polizei bei witterungsbedingten Unfällen in aller Regel verständlicherweise der Verkehrssicherung und Unfallaufnahme Vorrang einräumte.

Wir sind überzeugt, daß es nicht Aufgabe der Polizei ist, die zuständige Veterinärbehörde bei Nachlässigkeit auf ihre Pflichten hinzuweisen.

Stelle, den 30.01.2006

(Eckard Wendt)  
Vorsitzender